Ich Wilhelm Dorg, Burger der Statt
Rhatthausen thun kund hiermit, das den Edlen
Hochgeachten, Wohledelgebohrnen, Gestrengen, Hoch=
und Wohlgelahrten, Ehrnvesten, Ehrn= und Nohl=
vesten, Fürsichtigen und Wohlweisen Herren
Herren Burgermeister und Rath der Statt
Rhatthausen, Meinen Gnädig= gebiethenden Herren
und Oberen Ich zu machen, schönes Land= und
Hüpt=Lehen, nach Hüpt=Lehens Recht empfangen
habe, und empfange wie Hernach Eigentlich in Crafft dis=
die Untere Oehlerey Mühl Innhalt und Vermög
dieses nun das Empfangen übergeben und Zugestellen
Lehen= Brieffs Von Wort zu Wort also lautend:

Wir Burgermeister und Rath der
Statt Rhatthausen Urkunden und bekennen hiermit
in Crafft dis=es gegenwärtigen Unsers Ehrn
Brieffs, das Wir Unserm Getreuen Lieben
Burgern Wilhalm Dorgen auf sein beschehenes
bittliches ansuchen Unser Lehen der Oehlerey Mühl
die Untere Oehlerey in genandt, an Herren Zunft=
meister und Zung Herren Johann Rudolph Schalchen
Hochen Zung Frowend, zu einem Hand Lehen, so lang
er sich recht haltet, und nicht längers gelihen
und Verliehen haben, leyhen Ihme auch solches
wie dann Eigentlich und mit folgendem Anhang:

Erstlich das Er Wilhalm Dorg Gemeiner
Unser Statt zu Handen der Verordneten Herren
Oehlmeistern jährlich und einer jeden Zahlzeit be=
sonders zu Ernehrtem Lehen= Zins ohnfehlbar=

lich

lich reichen und bezahlen solle, namentlich: Vier
Gulden.

Demnach soll der Meier nichts weniger Korn
erhalten, Garben binden, ja auch was nothwendig
dazu nennen mögen, bauen und haben, die Pflugstein
Eisen allein ausgenommen und ausgeschieden. Auch
auch was sonsten darzu dienen kann und insonderheit,
wie das immer haben mag, nichts zu entziehen,
sondern das Korn in dem Muhr, so viel ihme
seine Arbeit gebührt, mit Riegen, Brettern
zu binden Wänden, und auch dem Boden mit Fässer
nen Bängen und Nägeln, und was darzu dann
zu gehört, jedesmahlen, wie oft das
Muhr abgeschlagen und gesäubert werden, seine
belangende Quotam und Antheil neben andern
Zehen Leuthen abzustatten schuldig.

Hingegen wollen Wir Ihme Meier Korn aus
gemeiner Unser Statt Pittelhaut die Mauren
samt der Deckung und Dachstuhl benöthigten Pfleg
Eisen das Mauer Werk an dem Muhr zu allen
Zeiten und stehts erhalten, was nöthig noch zu thun,
und Unser Korn in seinen ordentlichen Kasten Zum Zehen zu lassen.

Den Andern Ihme die Nothdurft an Holz
zu Reinen, Waag- und Mendel Bäumen aus
Unser Statt Holzgraben auf zu thun gestattet
halten und ungehindert Anzeigen thun unbefugt
anzuhalten, zeigen und zu thun haben, alles
mit dem Klagen Gebing, das das abgemessene
Holz Mark Er in seinem Kosten machen lassen,
und dann das übrige rechtlich in bäcolischen Mienen
und ungefährlichen Ehren bey Vermeidung der
Pfahn zu thun machen, auch zeigen, alles das, so
einem Pfallen gehen, einem Zehnherren wohl
zustehet und gebührt, zu thun schuldig und Pflichtig
sein sollen.

Wann aber mehrbesagter Wilhelm Dong
Gedas Abgangen, oder sich nicht wie einem Zehn-
herrn zustehet, gebührlich Verhalten würde,
soll alsdann dieser Zehen auch todt, ab- und ab-
gemalte Pflicht ein offenbarer Unser Statt Wid-
rumb ledig und heimgefallen seyn, damit zu thun
und zu lassen als mit anderen Gemeiner Unser
Statt Gütteren, dem sein Wilhelm Dongen Erben
auch männiglich von ihnet wegen in allewege ohnge-
hindert und ungeirret.

Worbey ausdrücklich bedingt, das Verwahrte
Pflicht Pergmüslin in dem Brief solche damahlen sich
befindet, solle gelassen, keinerley Hölzer nicht auf-
gezeichnet, die jetzo darauf gezeichnete Bäumen mit
denen Gütteren gänzlich abgenommen; Da dann
der zu obgenannten Herren Zunftmeister und
Zugehörden Pflichten Pflicht auch gebracht sey.
Hiernächst soll obgenanter Zehenherr auch
und forthin zu keinen Zeiten ein anderer
dorthin nicht zugelassen noch gebraucht werden.

Dessen zu wahrem Urkund haben

Wir

Wir Gemeiner Unser Statt Secret Insigel
zue Uhse und Unsere Nachkhomen zu dem Kreiz
gericht hanben laßen an diesen Brieff, der gaben
ist Mittwoche den 22ten Februarij Nach der
Gnadenreichen Geburth Unsers Ehrenreichen
Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi
Zehlet ein Tausend Vier hundert Fünfft
und Zwanzig Jahr.

Wir Vorgenannte Burgermeister und Rath der Statt Uhse bekhennen hiermit vor Uns und Unsere Nachkhomen, das Uns der Ehrnveste Wilhelm Berg Unser Mitbürger und Rathsverwandter, Uns zu Unterschiedlichen Mahlen, Nahmens Seiner Ehrlichen Mutter Frauen Elisabeth Bergin, gebohrner Hoffmannin, Seeligen Wittiben, Ihre Zu Uhse gelegene Wüste Hufe, mit Ihren Zugehörungen, Gebäuden, Gärten, Wiesen, Weiden, Triften, Hütungen, Wasser und Wasserläuffen, Fischereyen, Jagten, Vogelstellen, Gerechtigkeiten, Nutzungen, Einkommen, Zinsen, Gülten, Renten, Pächten, Frohnen, Diensten, Gerichten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Hohen und Niedern, Stumm und Rauch, Zehenden, Zehenden Gerechtigkeiten, Zehenden Freyheiten, Zehenden Gerechtsamen, Zehenden Gewohnheiten, Zehenden Gebräuchen, Zehenden Herkommen, Zehenden Rechten, Zehenden Billigkeiten

A. B. 15. L.

Lehen-Revers

Wilhalm Jongen

Umb

die Unterm Dillig. Mühl

d. d. 22ten. Februarij, 1725.

A I 1199